



Coronavirus – aktueller Stand und Infos für die Obst- und Beerenbranche

26. März 2020

Vorübergehende Aufhebung Stellenmeldepflicht

Der Bundesrat hat entschieden, die Stellenmeldepflicht ab dem 26. März 2020 für sechs Monate aufzuheben. Damit entfällt für diese Zeit die Pflicht für Arbeitgeber, offene Stellen in Berufsarten mit einer Arbeitslosenquote von mehr als 5% beim öffentlichen Arbeitsvermittler (öAV) zu melden. Ebenfalls muss die öAV den Arbeitgebern keine passenden Dossiers von angemeldeten Stellensuchenden mehr zustellen. Die RAV's stehen den Arbeitgebenden jedoch selbstverständlich weiterhin bei der Personalsuche zur Verfügung. Arbeitgebende können über die Stellenplattform der Arbeitslosenversicherung, www.job-room.ch, weiterhin Stellen melden und auf diesem Weg rasch und unbürokratisch benötigte Arbeitskräfte suchen und kontaktieren.

Weitere Informationen unter www.arbeit.swiss

Kurzarbeitzeit

Während viele in unserer Branche Arbeitskräfte suchen, sind einige auch mit der Frage der Kurzarbeit konfrontiert. Hierzu hat der Bundesrat gestern folgende Beschlüsse gefasst:

Die Frist zur Voranmeldung für Kurzarbeit (KAE) wird aufgehoben.

Die *Bewilligungsdauer von Kurzarbeit* wird von 3 auf 6 Monate verlängert. Damit kann die Anzahl Gesuche minimiert und somit das Bewilligungsverfahren beschleunigt werden.

Dem Willen des Bundesrats angepasst wird zudem die Verordnung, die die Kurzarbeitsentschädigung für arbeitgeberähnliche Angestellte ausrichtet. Sie erhalten, wie schon kommuniziert wurde, 3320.- Franken für eine Vollzeitstelle. Es handelt sich dabei um eine Pauschale, die keine Kürzung erfährt.

Ausländische Arbeitskräfte

Die Schweizer Gemüse- und Obstbaubetriebe tragen zur Landesversorgung bei und sind daher von der Einreisesperre für ausländische Arbeitskräfte ausgenommen. Die ausländischen Arbeitskräfte sollen vorgängig über das Meldeverfahren angemeldet werden: [Deutsch](#), [Französisch](#), [Italienisch](#)

Die Frist für die Übergangslösung ist abgelaufen. Eine Meldebestätigung durch das Meldeverfahren und ein Arbeitsvertrag genügen für die Einreise weiterhin. Eine Meldung via VSGP/SOV ist nicht mehr erforderlich. Nach einer gewissen Zeit können Gesuche für eine Verlängerung der Bewilligungen nach den üblichen Vorschriften gestellt werden. Wir bedanken uns beim SEM für die pragmatische Handhabung in diesem Bereich.

Die Situation im Ausland ändert sich fortlaufend. Wir empfehlen vorgängige Abklärungen mit den Arbeitskräften vor Ort.

Alternativen für Marktfahrer

Wochenmärkte bleiben nach wie vor verboten. Ein einzelner Lebensmittelmarktstand ist den Lebensmittelläden gleichgestellt und darf somit betrieben werden. Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und das «Social Distancing» sind einzuhalten. Insbesondere ist die Anzahl der anwesenden Personen, welche sich gleichzeitig an einem Stand aufhalten, zu limitieren und Menschenansammlungen sind zu verhindern. Achtung: Hier ist nicht von mehreren einzelnen Marktständen nebeneinander die Rede und somit eine Umgehung des Marktverbotes nicht zulässig.



Zudem sind die allgemeinen kantonalen und kommunalen Regelungen in Zusammenhang mit der Bewilligung solcher Marktstände zu befolgen.

Aufgrund des Wegfalls der Wochenmärkte prüfen wir derzeit verschiedene Möglichkeiten von Alternativen. Eine ist die Nutzung von "Beerenhäuschen" und anderer Infrastruktur unserer Mitglieder für den Verkauf von Spargeln etc.

Bitte melden Sie sich [hier](#), wenn Sie über Infrastruktur verfügen und bereit sind, diese bereits in den kommenden Wochen in Betrieb zu nehmen. Wir stellen die Liste den Gemüseproduzenten zur Verfügung.

Jungpflanzen

Der Verkauf von Jungpflanzen ist weiterhin eingeschränkt. Online-Handel von Setzlingen oder entsprechende Angebote über Kurierdiensten sind nicht verboten. Was die Auslieferung dieser Waren betrifft, so können diese entweder per Versand den privaten Endkunden zugestellt werden oder es wird eine Abholmöglichkeit eingerichtet, wobei jedoch die Geschäftsräume nicht betreten werden dürfen. Auch die Aufgabe einer Bestellung in Geschäftsräumen ist unzulässig. Zudem sind die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und das «Social Distancing» einzuhalten. Insbesondere ist die Anzahl der anwesenden Personen, welche sich gleichzeitig am Abholpunkt aufhalten, zu limitieren und Menschenansammlungen sind zu verhindern. Wir empfehlen den Jungpflanzenproduzenten diesbezüglich mit ihren Abnehmern Möglichkeiten zu prüfen. Abklärungen bezüglich Entschädigungen sind im Gange.